

Stenographisches Protokoll.

95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 3. April 1925.

Inhalt.

Zuschrift der Bundesregierung, betr. die Betrauung des Heeresministers Baugoin mit der zeitweiligen Vertretung des Unterrichtsministers Dr. Schneider (2401).

Regierungsvorlage: Gesetzentwurf, betr. die Betrauung der Polizeidirektion in Wien mit den von dem Wiener Bahngendarmeriekommando besorgten Geschäften des Sicherheitsdienstes im Bereiche der Bahn- und Schifffahrtsunternehmungen (B. 295) (2401).

Tagesordnung: Dringliche Behandlung zweier Gegenstände der Z. D. (2401).

Verhandlungen: Mündliche Berichte und Anträge: 1. des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 219), betr. die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf (B. 292) — Berichterstatter Dr. Ferzabek (2401) — 2. u. 3. Lesung (2402);

2. des Finanz- und Budgetausschusses, betr. die 3. Angestellten-Abbaugesetznovelle (B. 294) — Berichterstatter Dr. Odehnal (2402 u. 2410), Zelenka (2405), Steinegger (2407), Dr. Angerer (2408) — 2. und 3. Lesung (2410);

3. des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 290), betr. Veräußerung des Gebäudes in Wien, VIII., Wickenburggasse Nr. 8 — Berichterstatter Heini (2410) — 2. u. 3. Lesung (2410).

Ausschüsse: Zuweisung der Anträge 176 und 177 an den Ausschuss für soziale Verwaltung (2410).

Verteilt wurde:

Regierungsvorlage B. 294.

Präsident Miklas eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 1. April für genehmigt.

Vom Bundeskanzler ist folgendes Schreiben eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 31. März 1925 für die Dauer der Abwesenheit des Herrn Bundesministers für Unterricht Dr. Emil Schneider gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes den Herrn Bundesminister für Heereswesen Karl Baugoin mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

1. April 1925.

Ramef.“

Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. die Betrauung der Polizeidirektion in Wien mit den von

dem Wiener Bahngendarmeriekommando besorgten Geschäften des Sicherheitsdienstes im Bereiche der Bahn- und Schifffahrtsunternehmungen (B. 295).

Über Vorschlag des Präsidenten gemäß § 38 G. D. wird die dringliche Behandlung des 2. und 3. Gegenstandes der Z. D. beschlossen.

Es wird zur Z. D. übergegangen. Der 1. Gegenstand der Z. D. ist der mündliche Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 219), betr. das Bundesgesetz über die praktische Ausbildung der Magister (Doktoren) der Pharmazie und die hierüber abzulegende praktische Prüfung für den Apothekerberuf (B. 292).

Berichterstatter Dr. Ferzabek: Hohes Haus! Die derzeit in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Ausbildung im Apothekerberufe enthält das Gesetz vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, betr. die Regelung des Apothekentwesens, und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1912, R. G. Bl. Nr. 47, betr. die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken. Danach zerfällt die Ausbildung im Apothekerberufe in zwei Teile, nämlich in eine praktische und eine theoretische Ausbildung. Die erstgenannte erfolgte früher in der Weise, daß die Personen, die sich dem Pharmazeutenberufe widmen wollten, nach Absolvierung der vorgeschriebenen Mittelschulstudien eine zweijährige Lehrzeit in einer Apotheke — eine sogenannte Aspirantendienstzeit — durchmachen und sich über den Erfolg der in dieser Lehrzeit genossenen praktischen Ausbildung durch eine Prüfung (sogenannte Aspirantenprüfung) ausweisen mußten. Hernach erfolgte eine weitere Ausbildung durch theoretische Studien an der Universität.

Durch das Inkrafttreten der neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung, die mit Ministerialverordnung vom 18. August 1922, R. G. Bl. Nr. 625, zur Einführung gelangte, ist jedoch die Möglichkeit, die praktische Ausbildung dem Universitätsstudium vorangehen zu lassen, ausgeschaltet worden. Denn diese neue Studienordnung hat nicht nur das pharmazeutische Universitätsstudium im einzelnen neu geregelt, sondern gleichzeitig auch verfügt, daß letzteres sich unmittelbar an die Absolvierung der Mittelschule anzuschließen habe. Allerdings sind zufolge der neuen Studienordnung im pharma-

zeitlichen Studienpläne neben den rein theoretischen Fächern auch über zwei Semester ausgedehnte Übungen in der Rezeptur und pharmazeutischen Technik (in Verbindung mit den im dritten Studienjahre zu tradierenden Vorlesungen über die theoretischen Grundlagen dieser Disziplin) vorgesehen, die aber kein Äquivalent für die nach den früheren Vorschriften bestandene Lehrzeit im Apothekendienste zu bieten vermögen, weil sie ausschließlich im Rahmen der Universitätsstudien und der Universitätsinstitute, nicht aber unter den für die fachliche Apothekentätigkeit in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnissen des im realen Betriebe sich abspielenden Dienstes durchgeführt werden. Es konnte daher auf die in einer Apotheke erfolgende praktische Ausbildung als eine der unerläßlichen Voraussetzungen für den Antritt der fachlichen Tätigkeit im Apothekerberufe nicht verzichtet werden — ebensowenig auf den Nachweis des Erfolges dieser Ausbildungszeit durch eine Prüfung —, aber im Hinblick auf die vorher an der Universität erlangte volle theoretische Ausbildung und die damit verbundenen Übungen kann es als ausreichend erachtet werden, die Dauer der Lehre im praktischen Apothekendienste mit einem Jahre (gegenüber zwei Jahren in früherer Zeit) festzusetzen. Während des Ausbildungsjahres führen die Pharmazeuten den Titel „Aspirant“. Über die Absolvierung der Ausbildungszeit ist dem Aspiranten eine Bestätigung auszufolgen. Was die Prüfung betrifft, soll diese nach den Vorschlägen der Fachkreise die Bezeichnung „praktische Prüfung für den Apothekerberuf“ zu führen und aus einem mündlichen und einem fachtechnischen Teil zu bestehen haben. Als Sitz der Prüfungskommissionen sind die jeweiligen Universitätsstädte Österreichs in Aussicht genommen. Die Prüfungskommissäre, die außer einem Regierungsvertreter und dem Vertreter der angestellten Pharmazeuten dem Kreise der praktisch tätigen Apothekenbesitzer oder weiter von öffentlichen oder Anstaltsapotheken entnommen werden sollen, werden durch den Bundesminister für soziale Verwaltung über Vorschlag der Landesvertretung der Apotheker bestellt. Für die Vornahme der Prüfung sind in festzusetzenden Beträgen Prüfungstagen zu entrichten.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß durch die Einfügung des Praxisjahres zwischen die Erlangung des Magisterdiploms und den Antritt der fachlichen Tätigkeit im Apothekerberufe das auf Grund des Apothekergesetzes vom 18. Dezember 1906 vorgeschriebene Mindestmaß fachlicher Tätigkeit, das nach § 3, Punkt 5, Absatz 4, des genannten Gesetzes in der Regel 5 Jahre, insofern es sich aber um die Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke handelt, mindestens 15 Jahre zu betragen hat, eine Herabsetzung nicht erfährt oder mit anderen Worten, daß das Praxisjahr in die Zeit der fachlichen Tätigkeit nicht eingerechnet wird. Das ist

übrigens im gegenständlichen Gesetze auch ausdrücklich vermerkt. Ich füge noch hinzu, daß letzteres vier Paragraphen umfaßt, wovon § 1 die gesetzliche Festlegung des Praxisjahres und der darüber abzuliegenden Prüfung, §§ 2 und 3 Übergangs- und Ermächtigungsbestimmungen, § 4 die Vollzugs Klausel enthält.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage unverändert zum Beschlusse erhoben, und ich stelle daher die Bitte, der hohe Nationalrat möge dem Gesetzentwurf im Sinne des Ausschussantrages die verfassungsrechtliche Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der zweite Gegenstand der L. O. ist der mündliche Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. das Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 499 (Angestelltenabbaugesetz), und der Verordnung der Bundesregierung vom 14. Februar 1923, B. G. Bl. Nr. 91 (2. Angestellten-Abbaugesetznovelle), betr. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes-(Bundesverkehrs)angestellten abgeändert und ergänzt werden (3. Angestellten-Abbaugesetznovelle) (B. 294).

Berichterstatter Dr. **Dehnal**: Hohes Haus! Durch die 2. Abbaugesetznovelle, die mit 31. Dezember 1924 ihr Ende gefunden hat, war es nicht möglich, die uns vorgeschriebene Zahl von Beamten des öffentlichen Dienstes abzubauen. Wir müssen daher auch im Jahre 1925 unseren Versprechungen gemäß handeln und müssen die noch ausstehende Zahl von öffentlichen Bundesangestellten abbauen. Nun wäre die Frage zu erörtern, ob es nicht genügen würde, wenn man gemäß den Bestimmungen der Dienstpragmatik vorgehen würde und den natürlichen Abgang, der sich alljährlich ergibt, dazu benutzen wollte, um diese Abbauziffer aufzufüllen. Das ist wohl einerseits gar nicht möglich, weil die Zahl der in Betracht kommenden Beamten eine viel zu geringe wäre, andererseits aber können wir unter gar keinen Umständen den öffentlichen Angestellten zumuten, daß etwa ein Abbau in ungeordneter Form stattfinde. Wir müssen daher die Bestimmungen der 2. Abbaugesetznovelle zunächst einmal bis Ende des Jahres 1925 erstrecken.

Wir müssen aber noch auf zwei weitere Dinge Bedacht nehmen. Das ist zunächst der Umstand, daß seit der 2. Abbaugesetznovelle zwei Gesetze in Kraft getreten sind, die notwendigerweise die Abänderung von Bestimmungen der 2. Abbaugesetznovelle zur Folge haben, das ist das Bundesbahngesetz und das Gehaltsgesetz vom Juli 1924. Das Bundesbahngesetz, durch das ein eigener Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ geschaffen wurde, zwingt uns natürlich dazu, die

Beamten der österreichischen Bundesbahnen anders zu behandeln als die öffentlichen Angestellten in der Verwaltung und den Betrieben. Da aber die Angestellten der Bundesbahnen seinerzeit ebenfalls in diese Abbauziffer eingerechnet waren, können wir nicht darauf verzichten, die Bundesbahnen jetzt aus diesem Abbau ohne weiteres auszuschalten.

Das Gehaltsgesetz vom Juli 1924 hat das System der Befoldung geändert, und es ist daher klar, daß die Bestimmungen der 2. Abbaugesetznovelle, die sich noch nach dem Befoldungsgesetz vom Jahre 1921 richten, in allen jenen Punkten abgeändert werden müssen, in denen sie mit dem Gehaltsgesetz in Widerspruch stehen.

Schließlich und endlich sind wir im Laufe des Abbaues zu der Erkenntnis gelangt, daß eine Reihe von Bestimmungen überflüssig sind und daß anderseits sich in der Abbaugesetznovelle Bestimmungen befinden, die nicht ganz klar zum Ausdruck bringen, wie der Abbau durchgeführt werden soll. Auch da mußte Abhilfe geschaffen werden. Daher ist die 3. Angestellten-Abbaugesetznovelle geschaffen worden, die uns heute zur Beschlussfassung vorliegt.

Wenn ich mir nun erlaube, auf das Gesetz selbst einzugehen, so enthält diese Abbaugesetznovelle zunächst einmal die Bestimmung, daß die Beamten der österreichischen Bundesbahnen nunmehr aus den Bestimmungen der Artikel I und II ausgeschieden und in einem eigenen Artikel III dieser Gesetzesvorlage behandelt werden. Ich möchte das hohe Haus weiters darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmungen über den Abbau im Richterstande so zu belassen sind, wie sie in der 2. Abbaugesetznovelle stehen, das heißt, daß auf den Abbau der Richter nur der § 10 des Gehaltsgesetzes Anwendung findet. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen nicht in die Vorlage hineinzunehmen. Der § 1, Absatz 2, ist daher in der neuen Fassung vollständig zu streichen.

In dem Unterausschusse, den der Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung dieser Gesetzesvorlage eingesetzt hat, ist auch eine Einschlebung in die ursprüngliche Regierungsvorlage beschlossen worden, dahingehend, daß die Bestimmungen des § 5, Absatz 1, entsprechend abzuändern sind. Wir haben nämlich im Abbaugesetz die Bestimmung, daß jenen Bediensteten, die abgebaut worden sind und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aus ihrem bisherigen Dienstorte nach einem anderen Orte übersiedeln, ein entsprechender Beitrag zu den Übersiedelungskosten geleistet werden konnte. Wir haben nun in der Überzeugung, daß ohnedies der Abbau den Beamten sicherlich schon hart trifft, und weiters in der Erwägung, daß es heute mit ungeheuren Kosten verbunden ist, wenn einer seinen Wohnort verändern will, in das Gesetz ausdrücklich auf-

genommen, daß ein solcher Beitrag nicht geleistet werden kann, sondern geleistet werden muß.

Der § 7 betrifft den Zwangsabbau und wird in folgender Weise abgeändert. Wir müssen beim Zwangsabbau zwei Kategorien von Bediensteten unterscheiden: jene Bediensteten, die zehn Dienstjahre noch nicht erreicht, und solche, die mehr als zehn Dienstjahre vollstreckt haben. Die erste Kategorie, das sind diejenigen Bediensteten, die zehn Dienstjahre noch nicht vollstreckt haben, bekommen natürlich eine Abfertigung. Diese Abfertigung wird in der Weise bemessen, daß dem Beamten, der weniger als vier Dienstjahre hat, das Dreifache seines letzten Monatsbezuges — wobei ich ausdrücklich erwähne, daß auch die Zulagen für Kriegsbeschädigte in die Familienzulage einzurechnen sind — als Abfertigung gegeben wird; für jedes weitere Jahr wird ein weiterer Monatsbezug zugegeben, so daß der Beamte bis zu zehn Dienstjahren auf zehn Monatsbezüge kommen kann. Die zweite Kategorie von Bediensteten, die mehr als zehn Dienstjahre haben, hat natürlich einen Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhebezug, also darauf, daß dem Abgebauten allmonatlich ein gewisser Betrag als Pension gegeben wird. Nun kommen aber Fälle vor, daß ein abgebauter Beamter die Möglichkeit hat, sich dadurch, daß er einen größeren Geldbetrag zur Verfügung hat, eine neue Existenz gründen zu können, so daß ihm weniger daranliegt, allmonatlich einen bestimmten, verhältnismäßig kleinen Geldbetrag zu bekommen, als vielmehr daran, durch augenblickliche Überlassung eines größeren Geldbetrages die Möglichkeit der Gründung einer neuen Existenz zu haben. Daher wurde in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß Beamte mit mehr als zehn Dienstjahren die Möglichkeit haben sollen, sich zu entscheiden, ob sie fortlaufende Ruhebezüge oder eine Abfertigung haben wollen. Diese Abfertigung wird, wenn die Dienstzeit nicht mehr als zehn Jahre beträgt, mit dem 10fachen des letzten Monatsbezuges berechnet, für das 11. Jahr mit dem 11fachen, für das 12. Jahr mit dem 12fachen, für das 13. mit dem 13fachen, für das 14. mit dem 14fachen und für das 15. Jahr mit dem 15fachen des letzten Monatsbezuges. Für mehr als 15 Jahre wird nur der 15fache Monatsbezug als Abfertigung zur Auszahlung gebracht, die Abfertigung kann also 15 Monatsbezüge — samt der Kriegsbeschädigten- und Familienzulage natürlich — nicht überschreiten.

Wir mußten dann weiters in das Gesetz hineinneehmen, daß die Bestimmungen des § 82 der Dienstpragmatik und des § 88 der Lehrerdienstpragmatik — das sind die gewissen Fristen, die bis zum Tage des Inkrafttretens der Pensionierung eingehalten werden müssen — beim Abbau ausgeschaltet werden müssen und als Austrittstag beim Ausschneiden gegen Abfertigung der Tag der Unter-

fertigung des Enthebungsbescheides maßgebend ist. Selbstverständlich muß auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß nicht etwa durch einen Abbau ins Blaue hinein der Dienst irgendwelchen Schaden nehme, und daher hat die Abbaugesetznovelle die Bestimmung aufgenommen, daß nach Durchführung der Abbaumaßnahmen den dienstlichen Anforderungen vollkommen genügt werden muß. Weiters mußten wir — was ich schon eingangs meiner Ausführungen erwähnt habe — die Erstreckung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1925 ins Gesetz aufnehmen.

Der § 8 des Gesetzes und nunmehr dieser Regierungsvorlage betrifft den Angestelltenausgleich. Beim Angestelltenausgleich haben wir wieder zwei Arten von Bediensteten zu unterscheiden: zunächst solche Bedienstete, die, abgebaut, dem Angestelltenausgleich zugewiesen werden und dann eine neue Dienststelle erhalten. Diese treten entweder die Dienststelle an — dann ist die Sache in Ordnung — oder sie weigern sich, die Dienststelle anzutreten oder sie sprechen zwar nicht expressis verbis eine Weigerung aus, aber es vergehen sechs Wochen, ohne daß sie die Stelle antreten. Diese Art von Beamten ist dann nach dem § 7 des Zwangsabbaugesetzes zu behandeln. Dann gibt es noch eine zweite Kategorie von Beamten, die zwar ebenfalls dem Angestelltenausgleich zugewiesen werden, aber nicht das Glück haben, daß ihnen eine neue Dienststelle angeboten werden kann. Da geht es natürlich auch nicht an, daß der Betreffende ins Ungemessene seine Aktivitätsbezüge weiterbezieht, und es mußte daher ein bestimmter Termin als äußerster Termin — ein Termin von sechs Monaten — aufgestellt werden. Wenn also ein solcher abgebauter und dem Angestelltenausgleich zugewiesener Beamter durch längstens sechs Monate keine Stelle zugewiesen erhält, so ist er ebenfalls nach den Bestimmungen des § 7 über den Zwangsabbau zu behandeln.

Der Absatz 3 des § 8 des Gesetzes entfällt. Das könnte nun bei dem einen oder andern vielleicht die Meinung hervorrufen, daß dadurch eine Schädigung der Bediensteten erfolge. Dieser Absatz 3 des § 8 bestimmt nämlich, daß ein Abgebauter, der in einen andern Dienstzweig überführt wird, keine Schmälerung seiner Bezüge erfahren darf. Nun ist aber dieser Absatz 3 des § 8 tatsächlich überflüssig geworden, denn ich habe schon erwähnt, daß nunmehr die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes maßgebend sind. Nach dem Gehaltsgesetz ist aber jetzt jeder Beamte in eine bestimmte Dienstklasse eingeteilt, und diese Dienstklasse kann ihm auch dann nicht genommen werden, wenn er etwa auf den Dienstposten einer geringeren Verwendungsgruppe versetzt werden würde. Eine Schmälerung seiner Bezüge ist also unter keinen Umständen möglich.

Ich möchte das an einem Beispiel anschaulich machen. Nehmen wir an, daß ein akademischer Beamter abgebaut wird, in den Angestelltenausgleich kommt und nunmehr dem Rechnungsdienst zugewiesen wird. Er kommt nun ganz richtig aus der Verwendungsgruppe 8 in die Verwendungsgruppe 7 und hat allerdings dann nicht mehr die Aufstiegsmöglichkeiten, die er in der Verwendungsgruppe 8 hatte, bleibt aber natürlich in derselben Dienstklasse und hat daher in der niedrigeren Verwendungsgruppe dieselben Bezüge wie bis dahin. Es ist also ganz überflüssig, daß der Absatz 3 des § 8 noch weiter bestehen bleibt.

Der § 9 behandelt das Recht der Angestellten auf Mitwirkung beim Abbau. Sie wissen, daß diese Mitwirkung entweder durch die Ausschüsse der Personalvertretungen oder durch eigene Abbaukommissionen durchgeführt wird. Ursprünglich war man der Ansicht, daß es nicht notwendig sei, beim Angestelltenausgleich eine Mitwirkung der Personalvertretungen, beziehungsweise der Abbaukommissionen auch dann Platz greifen zu lassen, wenn die im Gesetze normierten Fristen von sechs Wochen, beziehungsweise sechs Monaten verfloßen sind. Man hat sich aber dann doch dazu entschlossen, auch in diesen Fällen die Mitwirkung der Abbaukommissionen sicherzustellen.

Weiters war man der Meinung, daß, wenn ein Beamter abgebaut werden will, also seine Zustimmung erteilt oder richtiger keine Einwendung gegen seinen Abbau erhebt, eine Mitwirkung der Abbaukommission überflüssig sei. Es hat sich aber im Laufe der Debatte sowohl im Finanz- und Budgetausschuß als besonders im Unterausschuß doch die Meinung durchgerungen, daß man auch den Fall, in dem der Beamte gegen seinen Abbau keine Einwendung erhebt, der Abbaukommission zur Entscheidung vorlegen soll. Es wäre aber, wenn die zunächst zuständige Abbaukommission festlegt, daß der betreffende Beamte dem Abbau nicht zuzuführen ist, er aber neuerlich den Wunsch ausdrückt, abgebaut zu werden, doch wirklich überflüssig, das ganze Verfahren weiter durchzuführen, und es ist deshalb nunmehr die Bestimmung getroffen, daß in einem solchen Falle die zuständige Dienststelle ohne weiteres Verfahren endgültig entscheidet.

Der § 10 betrifft die Neu- oder Wiederaufnahme von Bundesangestellten, wobei naturgemäß mit Rücksicht auf die Erstreckung des Gesetzes auch die Rechtsunwirksamkeit der Neu- oder Wiederaufnahme von Bediensteten für die Zeit bis 31. Dezember 1925 ausgesprochen werden mußte. Es sind dabei eine Reihe von Ausnahmen schon im Gesetz und in der 2. Angestellten-Abbaugesetznovelle enthalten, welche eine solche Neu- oder Wiederaufnahme ermöglichen. Es wäre nun ungerecht, wenn man nur diejenigen Bediensteten, die unter die 3. Angestellten-

Abbaugesetznovelle fallen, einbezogen würde, sondern es ist recht und billig, ohne Ausnahme alle, die entweder auf Grund des Abbaugesetzes oder auf Grund der Novellen abgebaut worden sind, unter die Ausnahmsbestimmungen zu nehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Der § 11 enthält Bestimmungen über die Vermeidung von Doppelbezügen. Es handelt sich hier hauptsächlich um den Fall, daß eine weibliche Bundesangestellte Aktivitätsbezüge oder einen Ruhegenuß aus ihrer eigenen Dienstleistung hat und sie nun Witwe nach einem Bundesangestellten wird. Es mußte hier die Möglichkeit, als ob eine solche Angestellte Aktivitätsbezüge und einen Witwenbezug oder einen eigenen aus eigener Dienstleistung hervorgegangenen Ruhebezug und einen Witwenbezug haben könnte, ausgeschlossen werden, weil Doppelbezüge aus ein und derselben Quelle nicht weiter Platz greifen dürfen. Wir sind hier so weit gegangen, daß wir in den § 11 die Bestimmung aufgenommen haben, daß in diesem Falle nicht der Endtermin vom 31. Dezember 1925 gilt, sondern daß sich die Bestimmung, daß Doppelbezüge nicht Platz greifen dürfen, auch auf die weitere Zeit hinaus erstreckt.

Der § 11 enthält dann noch in einem neuen Absatz eine authentische Interpretation darüber, was unter „sonstiger öffentlicher Dienst“ zu verstehen ist.

Der Artikel II der Gesetzesvorlage behandelt jene weiblichen Bundesangestellten, die beim Wirksamkeitsbeginn der zweiten Angestellten-Abbaugesetznovelle im Bezuge eines Versorgungsgenußes gestanden oder später in den Genuß eines solchen getreten sind und bereits vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der zweiten Angestellten-Abbaugesetznovelle aus dem aktiven Bundesdienst unter Zuerkennung eines Ruhegenußes ausgeschieden sind. Für diese Personen muß man wohl den Termin auf den Wirksamkeitsbeginn der zweiten Abbaugesetznovelle zurückverlegen und es mußte daher im Artikel V die Bestimmung getroffen werden, daß der Artikel II mit Wirksamkeit vom 11. Februar 1923 in Kraft tritt. Ich bemerke jedoch, daß der Herr Bundeskanzler bei dieser Gesetzesbestimmung, die möglicherweise zu dem Glauben Anlaß bieten könnte, daß irgendwelche Rückzahlungen geleistet werden müssen, die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, daß solche Rückzahlungen nicht werden verlangt werden.

Der Artikel III trifft die Bestimmung, daß die Vorschriften des Abbaugesetzes auf die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen sinngemäß Anwendung zu finden haben. Der Artikel IV enthält ähnliche Bestimmungen über die Beamten der Privatbahnen, und zwar nur jener Privatbahnen, die vom Staate einen Zuschuß oder einen Vorschuß erhalten haben oder gegen die noch Forderungen des Staates ausstehen. Der Artikel V bestimmt,

daß das Gesetz mit dem 1. Jänner 1925 in Kraft tritt, und der Artikel VI enthält die Vollzugs Klausel.

Ich habe weiters zu bemerken, daß in den Beratungen des Unterausschusses auch die Richtlinien für die Durchführung des Abbaues entsprechend behandelt worden sind und daß außerdem eine Reihe von Entschliefungen angenommen wurden. Diese Entschliefungen lauten:

Entschliefung der Abg. Schumacher, Zelenka und Angerer (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Witwen nach öffentlichen Angestellten, die nach dem Ableben ihrer Ehegatten selbst in den Bundes(Bundesverkehrs)dienst getreten sind und die gemäß dem Angestellten-Abbaugesetz auf den ihnen nach ihren Ehegatten gebührenden Versorgungsgenuß verzichten mußten, für den Fall ihrer Bedürftigkeit zu dem ihnen nach ihrem Übertritte in den Ruhestand zukommenden Ruhegenuß einen gewissen Prozentsatz des eingestellten Witwenversorgungsgenußes als Zulage beim Bundespräsidenten zu erwirken.“

Dann eine weitere Entschliefung der Abg. Angerer, Steinegger und Zelenka (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich eingehend mit der Frage der Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung und mit der Auswirkung einer solchen zu befassen, nach welcher den Witwen nach Kriegern oder Bundesangestellten, die sich innerhalb zweier Jahre mit einem Bundesangestellten oder Kriegsbeschädigten wiederverhehligen, unter der Voraussetzung, daß der Gatte im Zeitpunkte der Eheschließung ein Jahreseinkommen unter 5000 Schilling bezieht, der Fortbezug eines Teiles der Witwenpension für die Dauer der Ehe gebührt, wenn sie nicht die ihr auf Grund bestehender Bestimmungen zustehende Abfertigung vorzieht. Weiters wird die Bundesregierung aufgefordert, eine derartige Vorlage vorzubereiten.“

Endlich ein Entschliefungsantrag der Abg. Steinegger und Angerer (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Durchführungsrichtlinien des Abbaues in betreff der ausnahmsweisen Weiterbelassung im Dienste so anzuwenden, daß dieselben nicht allein oder überwiegend auf die Zentralstellen in Wien beschränkt sind, sondern allgemeine Anwendung finden.“

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, das hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen und die beigebrachten Entschliefungen annehmen. (*Beifall.*)

Zelenka: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz soll den Abbau im österreichischen Bundesdienst und in den Bundesbetrieben verlängern und die bereits erreichte Zahl von 84.000 abgebauten Bediensteten auf die verlangte Zahl von 100.000 ergänzen. Wir

Sozialdemokraten stehen auf dem Standpunkte, daß ein weiterer Abbau schon aus technischen Gründen nicht mehr durchführbar und, wie sich zeigt, in verschiedenen Betrieben und auch in der Hoheitsverwaltung überhaupt nicht mehr möglich ist. Dem Verlangen, das wir seinerzeit gestellt haben, zuerst die Verwaltungsreform zu machen und die unnötigen bürokratischen Verwaltungsarbeiten, die in einzelnen Verwaltungszweigen noch sehr zahlreich sind, abzuschaffen und dadurch die Stellen zu finden, deren Abbau möglich und notwendig ist, wurde nicht Folge gegeben, und wir können sagen, daß wir nach einer zweijährigen Erfahrung im Abbau konstatieren müssen, daß in vielen Bundesbetrieben und auch in verschiedenen Stellen der Hoheitsverwaltung auf der einen Seite abgebaut wird, während auf der anderen Seite Personal wieder aufgenommen werden muß. Es sind zumeist abgebaute Pensionisten, aber auch andere Kräfte, die als Hilfsbedienstete den Dienst versehen müssen. In einzelnen Betrieben werden sogar akademische oder mittlere Beamte mit Matura als Kollektivvertragsarbeiter aufgenommen, nur um am Papier wenigstens der Forderung nach dem Abbau zu entsprechen. Die Verhältnisse jedoch, die durch die Entwicklung unserer Betriebe, teilweise auch durch die erfreuliche Verbesserung unserer Betriebe bedingt sind, zeigen, daß der Abbau in der Form, wie man ihn wünscht, nicht notwendig und auch nicht durchführbar ist. Daher sind wir grundsätzlich gegen jeden Abbau. Es wurde eine Zahl von 100.000 festgesetzt. Wer kann denn wissen, ob gerade 100.000, ob mehr oder weniger abgebaut werden sollen. Unser Verlangen, zuerst die Verwaltungsreform und Betriebsreform zu machen und dann erst an einen Abbau zu denken, war daher sehr begründet. Die Regierung und die Regierungsparteien haben vorgegeben, daß der Abbau im Interesse der Staatsfinanzen und der Sanierung durchgeführt werden müsse. Nun werden Sie aber selbst aus den Erfahrungen, die Sie gemacht haben, zugeben müssen, daß der Abbau, besonders in einer von vornherein festgesetzten Ziffer, nichts anderes als ein Zugeständnis an Genuß ist, um das dort gegebene Versprechen einzuhalten.

Es ist gelungen, einige Verbesserungen in den Abbaubestimmungen durchzuführen. Der Herr Berichterstatter hat schon betont, daß im § 7 einige Verbesserungen hinsichtlich der Höhe der Abfertigungen vorgenommen wurden.

Freilich ist es auch gelungen, die Rechte der Abbausausschüsse, die Rechte der Personalvertretung der Angestellten in gewissem Sinne einzuengen. Man hat allerdings gesagt, es werde dieses Recht nur hinsichtlich derjenigen, die sich freiwillig abbauen lassen wollen, eingeengt, und man habe in diesem Falle nur im Interesse der Abkürzung des Abbauverfahrens, weil man den Abbausausschuß

nicht belästigen und die Verwaltung nicht mit unnötigen Arbeiten belasten will, eine Ausnahme gemacht. Nun ist sehr zu befürchten, daß die gesetzliche Vertretung der Angestellten auch in anderen Fällen ausgeschaltet und die Rechte der Bediensteten in den Bundesbetrieben und in der Hoheitsverwaltung, wo Sie übrigens den Angestellten noch heute die Personalvertretung schulden, verkürzt werden.

Die Erklärung des Bundeskanzlers, daß bei der rückwirkenden Bestimmung des Gesetzes in bezug auf Doppelbezüge in keiner Beziehung ein Abzug Platz greifen wird, ist schließlich auch eine Verbesserung der Vorlage.

Die Regierung hat dieses Mal die Richtlinien für den weiteren Angestelltenabbau dem Unterausschuß unterbreitet und es ist das als ein Fortschritt zu verzeichnen. Die Abgeordneten haben verlangt, daß so wie bei den anderen die Bundesangestellten betreffenden Gesetze, wie beispielsweise bei der Ortsklassenreihung, so auch hier die Richtlinien dem Unterausschuße unterbreitet werden, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß das Finanzministerium oft dem Gesetze ganz widersprechende Durchführungsanordnungen hinausgibt, so daß sich das Gesetz oft ganz anders auswirkt, als wir es uns vorgestellt haben. Durch diese Richtlinien ist nun genau festgelegt, in welcher Form man den weiteren Abbau in den Ämtern vornehmen soll. Es ist weiter mit Recht von der Regierung verlangt worden, daß in jenen Betrieben, wo bereits andere Richtlinien bestehen, durch die die Betriebsverhältnisse berücksichtigt werden, diese vorhandenen und mit den Generaldirektionen vereinbarten Richtlinien durch die neuen nicht tangiert werden. Die Regierung hat dem zugestimmt und damit sicher ein dankenswertes Verständnis dafür aufgebracht, daß sie diese Vereinbarungen in keiner Weise stören darf.

In dem Abbau und den Anstellungsmöglichkeiten des Gehaltsgesetzes zeigt sich der reaktionäre Geist und die einseitig auf den Männerstaat eingestellte Denkweise, und zwar in dem Verlangen nach einer Verkürzung der den Frauen staatsgrundgesetzlich und durch die Dienstpragmatik des Jahres 1914 gewährleisteten Rechte. Denn wenn man immer wieder vor allem die Frauen abbauen will, so bedeutet das einen Angriff gegen ihre Gleichberechtigung. Dort, wo es sich um Frauen handelt, deren Männer ein Geschäft oder einen Betrieb haben, wird ja durch die Abbausausschüsse — das kann ich als Mitglied eines solchen Ausschusses aus Erfahrung sagen — selbst dafür gesorgt, daß diese Frauen zuerst abgebaut werden, um den anderen eine Vernichtung ihrer Existenz zu ersparen. Man darf aber nicht in dem Gesetze selbst eine verschiedene Behandlung der Geschlechter aussprechen,

und es war daher notwendig, diese Bestimmung herauszunehmen. Die Regierung hat auch dem zugestimmt und ich möchte nur noch bitten, daß auch in Zukunft jeder Versuch einer verschiedenen Behandlung der Geschlechter unterbleibt, um so mehr, als ja von den Frauen in den Betrieben immer die gleichen Leistungen gefordert werden wie von den Männern.

Die Richtlinien ermöglichen es der Regierung, Ausnahmen zu machen, wenn der Abbau eines Beamten mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Dienstpostens bedenklich erscheint. Im österreichischen Verwaltungsdienst gibt es aber Beamte, die das 40. Dienstjahr schon hinter sich haben. Wenn man nun auch vielleicht sagen könnte, daß ein Verwaltungsbeamter, je mehr Dienstjahre er aufweist, desto bessere juristische und Verwaltungsentscheidungen treffen kann, so bringt dieses System doch großen Schaden, weil, wenn das große Heer jüngerer Beamten guter Qualität steht, daß ihm jeder Aufstieg zu den Spitzen der Verwaltung verwehrt ist, die Leute in ihrem Dienstifer erschaffen werden; dies um so mehr, wenn sich zeigt, daß sich diese älteren Beamten der neuen Zeit nicht immer anpassen können, so daß es häufig zu Differenzen mit dem Personal kommt. Wenn dann ein solcher wichtiger Beamter stirbt, wird man wohl den Betrieb sperren müssen, weil kein Ersatz mehr da ist.

Es ist im Unterausschuß gelungen, die Worte „besonders schwierig“ einzufügen. Ich bin überzeugt, daß auch die Regierung ein Interesse daran hat, den Stab der Verwaltungsbeamten zu verjüngern, was eine Aneiferung zu gesteigerten Dienstleistungen bedeutet. Man wird aber diese Ausnahmen sehr vorsichtig treffen müssen, damit nicht die mittleren und unteren Beamten mit Recht sagen können: „Da sind wieder Protektionskinder behalten worden.“ Das haben die Bediensteten bis jetzt immer gesagt. Es ist auch leicht begreiflich, denn derjenige, der vom Abbau betroffen wird, schreit auf und kommt mit verschiedenen Vorwürfen, auch wenn sie unbedeutend sind. Denn jedes solche Gesetz bringt doch eine Unsicherheit, auch diese Novelle. Sie werden jetzt nach Hause gehen und fröhliche, christliche Östern feiern, 20.000 Beamte aber werden nicht wissen, ob sie von diesen fröhlichen Östern 1925 einen Sturz aus ihrer Existenz zu befürchten haben. Es ist daher sehr begreiflich, wenn sich diese Leute aufregen und sich fragen: „Komme ich daran oder der nächste?“

Die Regierung hat weiter versprochen, sich ernstlich mit der Frage der Staatsarbeiter zu beschäftigen. Das ist die einzige Kategorie von Staatsbediensteten, die seit dem Jahre 1919 trotz den Versprechungen der verschiedenen Regierungen bis heute noch kein Dienstrecht besitzen, und auch

sonst nicht gleich behandelt werden wie die anderen Bediensteten, obwohl sie ihre Pensionsbeiträge genau so bezahlt haben wie die anderen. Ich habe im Unterausschuß Gelegenheit gehabt, einen Vertreter des Bundeskanzleramtes zu sehen, der einer der ärgsten Scharfmacher gegen die Staatsarbeiter ist und habe bemerkt, daß er so en passant über den Verhandlungstisch hinüber die Regierung informiert hat, worauf dann vom Minister erklärt wurde, diese Frage sei so kompliziert, daß er keine entsprechende Auskunft geben könne.

Die Regierung hat versichert, daß sie bei der Umwandlung der Bundesbetriebe dieser Frage näher treten werde. Ich kann hier erklären, daß kein Bundesbetrieb verwirtschaftlicht werden wird, solange nicht die Rechte der Staatsarbeiter und der übrigen in diesen Betrieben beschäftigten Angestellten gesichert sind. Übrigens bin ich informiert, daß Sie in ihrem Klub selbst auf die Umwandlung der Salinenbetriebe verzichtet haben; ich bin nur darauf neugierig, wie weit Sie in bezug auf die Verwirtschaftlichung der Forstbetriebe kommen werden.

Ich nehme die Erklärung der Regierung auf und hoffe, daß sie ihr Versprechen, diese Frage in kürzester Zeit zu regeln, erfüllen und nicht diese Angelegenheit wie bisher Jahre hindurch liegen lassen wird.

Die Entschließungen werden die Abgeordneten meiner Partei unterstützen, weil es sich dabei darum handelt, einzelne Härten auszumergen und Sicherungen zu schaffen, daß in dieses harte Gesetz, das geschaffen wird, doch noch gewisse Erleichterungen hineinkommen.

Steinegger: Hohes Haus! Bis März 1925 wurden 84.252 Angestellte und Beamte abgebaut, so daß wir noch einen Stand von 192.638 Personen haben. Wenn wir nun unter dem äußeren Zwang, dem wir unterstehen, und unter dem inneren wirtschaftlichen Druck neuerdings einen Abbau vornehmen müssen, so müssen wir fordern, daß dieser Abbau ein gleichmäßiger sei. Es wurde bisher in der Weise abgebaut, daß man einzelne Zentralstellen direkt verschont hat, während man anderseits ganz rücksichtslos abbaut. Es ist in dieser Beziehung die Meinung verbreitet und vielleicht nicht mit Unrecht, daß wir Ministerien haben, die heute sogar größer sind als in der Vorkriegszeit, also größer als jene Ministerien, die wir für die alte große Monarchie gehabt haben, obwohl wir heute nur einen kleinen Staat bilden. Hier glaube ich, muß endlich Ordnung gemacht werden, weil es sonst natürlich nicht vertretbar wäre, daß man auch weiterhin unter den anderen Angestellten abbaut.

Wenn man abbaut, muß man auf die Arbeitslosigkeit Rücksicht nehmen, die wir allenthalben haben, man muß trachten, den Arbeitsmarkt nicht weiter zu belasten und man muß daher den Abbau

vornehmlich so durchführen, daß man Personen abgebaut, die imstande sind, ihr Leben weiter fristen zu können, ohne den Arbeitsmarkt zu belasten. Will man das, so wird es notwendig sein, daß man vor allem die Familienerhalter, ganz gleichgültig welchen Geschlechtes, besonders berücksichtigt und besonders schont. Weiters fordern wir in den Ländern draußen, wo wir vielleicht auch heute noch den österreichischen Gedanken etwas fester halten, als man es hier vielfach tut, daß man insbesondere auf jene Beamten besonders Rücksicht nehme, die im heutigen Österreich geboren sind. Diese Leute können nicht in erster Linie abgebaut werden, weil sie die Auffassung und das Wesen unseres Volkes viel besser verstehen, als jene Beamtenenschaft, die von auswärts zu uns hereingekommen ist.

Es wurde auch eine Entschliebung im Ausschusse angenommen, die den Witwen nach Kriegern oder Bundesangestellten die Möglichkeit bieten soll, wenn sie sich verheiraten, auch weiterhin einen Teil ihrer Witwenpension zu beziehen. Ich halte diese Entschliebung und deren Durchführung deshalb für besonders wichtig, weil der Staat, wenn das gemacht wird, sicher Ersparungen machen kann, indem ein Teil der 100prozentigen Witwenpension, die heute bezahlt wird, dem Staatsfädel zugute kommen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der sich sonst im Wesen nicht von den bisherigen Abbaugesetzen unterscheidet, muß unter dem Zwange, unter dem wir alle stehen, gemacht werden. Wir wissen sehr wohl, daß wir in einzelnen Betrieben kaum mehr weiter abbauen können, aber eben so sicher ist, daß dort, wo wir unnötiges Personal haben, endlich einmal mit starker Hand eingegriffen werden muß. (Beifall.)

Dr. Angerer: Hohes Haus! Die gegenwärtige dritte Angestelltenabbaunovelle wird hoffentlich den Schlussstein legen zu jener außerordentlich schwierigen Aktion, die im Jahre 1922 begonnen wurde. Ich muß hiebei daran erinnern, daß, wenn auch die Auffassungen über die Art des Abbaues verschieden sind, doch schließlich alle Parteien des Hauses ohne Ausnahme, einschließlic der Vertreter der heutigen Opposition, der Meinung sind, daß die Zahl der Bundesangestellten in diesem Staate verringert werden muß, wenn nicht die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft überschritten werden soll. Ich erinnere bei der Gelegenheit an den Bericht des Herrn Abg. Dr. Bauer, an den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung B. 330, betr. das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20, ein Bericht, der vom 11. März 1920 datiert ist und in dem dieser Gedanke mit voller Schärfe und durchaus richtig zum Ausdruck gebracht ist. In diesem Berichte des Herrn Abg. Dr. Bauer heißt es wörtlich (liest): „Es ist sicherlich ein unhaltbarer Zustand, daß ein

Staat, dessen gesamte Einnahmen 4,4 Milliarden Kronen betragen, die Jahresbezüge seiner Angestellten binnen einem Vierteljahre um ungefähr denselben Betrag erhöhen muß. So notwendig die Anpassung der Bezüge an die veränderten Kosten der Lebenshaltung auch ist, so werden solche Lasten der Volkswirtschaft doch nur dann erträglich sein, wenn die Zahl der Staatsangestellten in dem der Größe und der volkswirtschaftlichen Kraft unseres Landes entsprechenden Maße herabgesetzt wird.“ Und weiter heißt es wörtlich (liest): „Es geht gewiß nicht an, daß zum Beispiel durch das Militärbesoldungsübergangsgesetz der Aufwand für die Besoldung der Offiziere und Unteroffiziere der alten Armee mit einem Schlage um 424,9 Millionen Kronen erhöht wird, obwohl diese Offiziere und Unteroffiziere in dem Organismus unserer Wehrmacht längst keine Funktion mehr haben. Die kleine Republik kann den riesenhaften Apparat, den sie von der alten großen Monarchie geerbt hat, nicht länger tragen, wenn sie ihm nicht erliegen soll. Ein energischer Abbau liegt nicht nur im Interesse des Staatshaushaltes und der Volkswirtschaft, sondern auch im Interesse der Staatsangestellten selbst, denen der Staat ja nur dann eine angemessene Lebenshaltung sichern kann, wenn ihre Zahl dem tatsächlichen Bedarfe des Staates und der Tragfähigkeit der Volkswirtschaft angepaßt wird.“

Ich glaube, bei diesem Anlasse an diese Erklärung des Herrn Abg. Dr. Bauer vom Jahre 1920 erinnern zu sollen, um festzustellen, daß über die Frage, ob der Apparat unseres Staates verringert werden soll oder nicht, eine einheitliche Meinung unter allen Parteien besteht. Die Streitfrage ist nur, auf welchem Weg, auf welche Art und Weise der Abbau durchgeführt werden soll, und da möchte ich einige Klagen hervorheben, die man oft zu hören bekommt. Man hört zum Beispiel oft die Klage, daß fähige Angestellte abgebaut werden, daß gelegentlich des Abbaues eine gewisse Protektion ausgeübt würde, daß man oft abbaue und dann Angestellte wieder neu aufnehme und dergleichen mehr. Gegenüber diesen Klagen und Beschwerden möchte ich feststellen, daß der Abbau unserer Meinung nach naturgemäß bei denjenigen Angestellten beginnen muß, die in einem höheren Lebens- und Dienstalter stehen. Es hat schon der Herr Abg. Steinegger auf die Konkurrenz abgebauter Bundesangestellter in der heutigen Wirtschaft hingewiesen. Diese Konkurrenz wird um so größer, je jünger die Leute sind, die abgebaut werden. Andererseits haben wir durch die Aufnahm Sperre aber auch schon dafür gesorgt, daß ein Nachschub nicht mehr stattfindet. Ich glaube daher, daß diese Klagen nicht gerechtfertigt erscheinen. Wohl aber hört man vielfach die Meinung, es würden trotz des Verbots immer wieder neue Leute aufgenommen. Wir haben dem

Verzeichnis der Zahl der Abgebauten, das uns im Unterausschusse vorgelegt wurde, entnehmen können, daß Neuaufnahmen nicht stattfinden. Nichtsdestoweniger möchte ich noch einmal an den § 10, Absatz 1, erinnern, der ausdrücklich festsetzt, daß Neu- und Wiederaufnahmen von Bundesangestellten in den Bundesdienst, die Einstellung von Vertragsangestellten, sowie die Festanstellung von im kündbaren Dienstverhältniſſe stehenden Vertragsangestellten und Arbeitern rechtsunwirksam sind, wenn sie in der Zeit bis zum 31. Dezember 1925 erfolgt sind, und daß Ausnahmen von dieser Bestimmung der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Ich glaube daher, daß die Meinung, die in der Öffentlichkeit vielfach verbreitet ist, als ob der Abbau gewissermaßen durch geheime Wiederaufnahmen sabotiert würde, durchaus falsch ist. Ich stelle fest, daß solche Neuaufnahmen ganz entgegen den gesetzlichen Bestimmungen vor sich gehen und daß derartige Neu- und Wiederaufnahmen rechtsunwirksam sind. Wenn solche Klagen vorkommen, so wäre es am besten, dieselben gleich an die kompetente Stelle zu leiten, die untersuchen kann, ob da vielleicht Übergriffe vorgekommen sind. Offiziell hat uns die Regierung versichert, daß solche Neu- und Wiederaufnahmen nicht stattgefunden haben. Wenn aber unbedingt eine Neu- oder Wiederaufnahme stattfinden muß, dann sollen dabei vor allem die mit Abfertigung Abgebauten berücksichtigt werden. Diese Bestimmung des § 10, Absatz 3, der jetzigen Vorlage müssen wir begrüßen.

Eine andere Klage geht dahin, daß nicht eine genügend Arbeit ersparende Reform durchgeführt wird, sondern daß mitunter bloß eine Arbeitsverschiebung eintritt und diese Arbeitsverschiebung dann den Titel einer Reform bekommt. Das ist ein Gedanke, der insbesondere in den Ländern vielfach vorhanden ist. Es wird zum Beispiel gesagt, daß die Zentralisierung der Pensionsliquidierung nur den Zweck habe, die Arbeit von den Finanzlandesdirektionen nach Wien zu überschieben, und schließlich den Zweck, die Leute der betreffenden Stelle in Wien vor dem Abbau sicherzustellen. Man vermehrt zwar das Personal nicht, aber man schützt das vorhandene vor dem Abbau, während man infolge der Verschiebung der Agenden den Abbau in den Ländern durchführt. Das sind die Auffassungen, die in den Ländern Platz greifen. Ich möchte auch hier wieder in Übereinstimmung mit dem Herrn Abg. Steinegger den Standpunkt vertreten, daß die Regierung bei Durchführung des Abbaues Gewicht darauf legen soll, das Gleichgewicht zwischen Wien und den Ländern herzustellen. Denn es geht nicht an, die Länder auszusziehen und den Abbau dort derart durchzuführen, daß der Dienstbetrieb beinahe nicht mehr möglich ist, während in Wien der Abbau nicht in diesem Maße durchgeführt wird. Ich möchte des-

halb auch um die Annahme der diesbezüglichen Resolution Steinegger-Angerer bitten.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die Mitwirkung der Abbauausschüsse und Personalvertretungen gewährleistet ist. Wir begrüßen es, daß die Regierung der Verbesserung der Regierungsvorlage in den Fällen des § 8, Absatz 2, zugestimmt hat, wo es sich darum handelt, daß jemand, der einen Dienstposten zugewiesen bekommen hat und sich nun weigert, diesen anzutreten, oder wenn er entbehrlich wird und innerhalb eines halben Jahres einen für ihn geeigneten Posten nicht bekommt, abgebaut wird. Wir begrüßen es, daß es dem Unterausschuß gelungen ist, auch hier die Mitwirkung der Personalvertretungen, beziehungsweise der Abbauausschüsse durchzusetzen, weil dadurch sichergestellt ist, daß nicht etwa auf künstlichem Wege aus Gehässigkeit oder ähnlichen Motiven ein Angestellter unter dem Vorwande, es sei für ihn kein Posten vorhanden, während ein solcher tatsächlich vorhanden ist, hinausgedrängt wird. Ich halte diese Mitwirkung der Personalvertretungen beziehungsweise Abbauausschüsse für eine wesentliche Sicherung dafür, daß nicht Protektion geübt und ungerechtfertigte Abbaumaßnahmen unter dem Gesichtspunkte, daß man keinen Platz für den überflüssigen Beamten bekommen hat, ergriffen werden.

Ebenso halte ich es für eine wertvolle Verbesserung, daß ein angemessener Beitrag zu den nachgewiesenen notwendigen Überfiedlungskosten gegeben wird. In dem ursprünglichen Gesetze heißt es nur, daß ein solcher Beitrag gegeben werden kann. Wir haben diese Möglichkeit nun in der neuen Fassung in eine Verpflichtung verwandelt und gesagt, daß ein Beitrag zu leisten ist.

Ebenso ist nach unserer Auffassung die Staffelung der Abfertigungssummen bei einer Dienstzeit von 10 bis zu 15 Dienstjahren ein Fortschritt. Es besteht aber noch immer eine Inkongruenz mit den Bestimmungen des § 3, Absatz 3, des Pensionsgesetzes vom Jahre 1921, wonach ein Beamter, der durch die Disziplinarcommission aus dem Dienste ausgeschieden und in den Ruhestand versetzt wird, einen höheren Abfertigungsanspruch hat als der Beamte, der nach diesem Abbaugesetz abgebaut wird. Diese Inkongruenz war leider nicht zu beseitigen, da es sich um eine wichtige finanzielle Frage handelt.

Ebenso war der Nachkauf der Kanzleigeheulendienstzeit nach der Verordnung vom Jahre 1914 noch nicht durchzusetzen, was zu bedauern ist.

Zimmerhin muß man, wenn man bedenkt, was jetzt erreicht worden ist, sagen, daß die gegenwärtige Novelle eine Verbesserung gegenüber dem früheren Zustande bedeutet, wenn auch die Härte des Abbaues als solche an und für sich bestehen bleibt. Es muß immerhin anerkannt werden, daß Regierung

und Ausschuß des Parlaments von dem Willen geleitet waren, diese Härten des Abbaues doch so weit als möglich zu mildern.

Besonders möchte ich auch wünschen, daß die Maßnahme, die in der Resolution, betr. die Wiederverheiratung von Witwen nach Bundesangestellten und Kriegern, angeregt wird, ehebaldigst zur Verwirklichung gelange, weil dieser Gedanke nach unserer Meinung nicht bloß für den Staat eine Ersparnis, sondern auch eine soziale Maßnahme ist, da Abgebauete durch eine Verheiratung mit einer Kriegerrwitwe, die einen Teil ihrer Pensionsbezüge behält, die Möglichkeit haben, in der jetzigen schwierigen Zeit wieder eine sichere Existenz zu finden. Wir betrachten das als eine soziale Maßnahme und möchten das Finanzministerium bitten, diesem Gedanken möglichst bald näherzutreten und eine entsprechende Vorlage vorzubereiten. *(Beifall.)*

Berichterstatter Dr. Oehnal: Hohes Haus! In der Debatte haben sich die Herren Redner weniger mit den Bestimmungen der 3. Angestellten-Abbaugesetznovelle als vielmehr mit jenen Bestimmungen befaßt, die in den Richtlinien aufgestellt worden sind. Ich muß ausdrücklich erklären, daß die von den Vertretern der Regierung aufgestellten Richtlinien selbstverständlich nicht etwa Gesetzeskraft haben und daß wir in der Hauptsache darauf hingearbeitet haben, diese Richtlinien nicht in das Gesetz hineinzubringen, weil ja dadurch naturgemäß eine Gleichheit für alle Dienstzweige herbeigeführt worden wäre, die doch nicht erwünscht ist. Die Richtlinien sind gar nichts anderes als Bestimmungen über die Durchführung des Abbaues, die mit der Regierung vereinbart worden sind. Natürlich haben auch die Personalvertretungen uns solche Richtlinien vorgelegt und wir haben diese Richtlinien in einen gewissen Einklang mit den Richtlinien zu bringen gesucht, welche die Regierungsvertreter uns übermittelt haben. Ich möchte also nochmals feststellen, daß die Richtlinien keineswegs Gesetzeskraft haben, sondern lediglich Bestimmungen über die Durchführung des Abbaues enthalten.

Im Laufe der Debatte hat ein Redner der linken Seite, und zwar der Herr Abg. Zelenka erklärt, er sei gut informiert darüber, daß im christlichsozialen Klub auf das Salinengesetz verzichtet worden sei. Wir sind die Verhältnisse im christlichsozialen Klub sehr genau bekannt und ich kann bemerken, daß diese Information, die der Herr Kollege Zelenka erhalten hat, unrichtig ist; der christlichsoziale Klub hält im Gegenteil daran fest, daß die Regierungsvorlage über die Salinen im Nationalrate zur Verabschiedung

gelangt. *(Zelenka: Ich bin ein bisschen anders informiert worden!)* Das bezweifle ich ja nicht, aber die Information ist unrichtig: im christlichsozialen Klub ist etwas derartiges niemals beschlossen oder ausgemacht worden.

Ich bitte nunmehr das hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen und die drei beigedruckten Resolutionen anzunehmen.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses mit der vom Berichterstatter beantragten Streichung im Artikel I in 2. u. 3. Lesung angenommen. Die vom Ausschusse beantragten drei Entschlüsse werden einstimmig angenommen. Der nächste Gegenstand der T. D. ist der mündliche Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 290), betr. Veräußerung des Gebäudes in Wien, VIII., Wickenburggasse Nr. 8.

Berichterstatter Seini: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über Beilage 290 zu referieren. Diese Vorlage betrifft die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Veräußerung des Gebäudes in Wien, VIII., Wickenburggasse 8, das von der Krankenanstalt der Bundesangestellten um einen Betrag von 57.000 Schilling angekauft werden soll. Der Finanz- und Budgetausschuß hat dieser Regierungsvorlage einmütig seine Zustimmung erteilt und ich bitte im Namen des Finanz- und Budgetausschusses, ihr die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Ich bemerke nur, daß im Titel des Gesetzes die Zahl „1924“ in „1925“ umzuändern ist.

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage mit der vom Berichterstatter vorgenommenen Berichtigung im Titel des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Die T. D. ist erledigt.

Die Anträge 176 und 177 werden dem Ausschusse für soziale Verwaltung zugewiesen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Präsident: Da die heutige Sitzung voraussichtlich die letzte vor Ostern ist, so will ich sie nicht schließen, ohne allen geehrten Mitgliedern des hohen Hauses zu den bevorstehenden Osterfeiertagen die herzlichsten Wünsche auszusprechen und die besten Ostergrüße zu entbieten. Nach einer kurzen Erholungspause werden wir uns hier zu gemeinsamer Arbeit wieder zusammenfinden.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 35 Min. vorm.